**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 6 (1890)

**Heft:** 43

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rest unter die Genoffen nach Maßgabe ber Anzahl ihrer Antheilscheine vertheilt.

Die Burcher und Baster Gewerbehalle, von denen die erstere mit der Rantonalbank, die lettere mit der Basler Gewerbebant verbunden ift, gewähren Borichuffe auf die aus= gestellten Waaren und arbeiten mit bedeutenden Kapitalien. Die Basler hatte 3. B. bei der Gründung ichon ein Betriebs= fapital von Fr. 40,000 vorgesehen (800 Aftien à Fr. 50), bas nach und nach einbezahlt werden tonnte. Ausstellen darf in dieser Gewerbehalle jeder in Bafel niedergelaffene Sandwerter und Gewerbetreibende, auch find fogar frembe, in das betreffende Fach des Ausstellers einschlagende Artifel unter gewiffen Bedingungen nicht ausgeschloffen. Damit die Rapitalisten unter den Aftionären nicht die Uebermacht über die Sandwerfer gewinnen, bestimmen die Statuten, daß der Befit von 1-4 Aftien zu einer Stimme, berjenige von 5 und barüber gu zwei Stimmen berechtigt und bag ber Aus= schuß wenigstens zum Drititheil aus Handwerksmeistern und Bewerbetreibenden beftehen muß. Die Aftionäre erhalten 4 % Binsen auf ihre eingezahlten Aftienbeträge, aus dem sich ergebenden Nugen, nachdem vorher 5% für Amortisation der Bau= und Ginrichtungskoften 2c. abgezogen worden find. Ueber die Berwendung des Restes entscheidet die Generalversammlung.

Die Berkaufsprovision beträgt in Basel (sammt Ginschreibegebühr) zirka 6  $^{\rm o}/_{\rm o}$  vom Werthe ber verkauften Gegensstände, in Zürich  $8\,^{\rm o}/_{\rm o}$ . Gegenstände, die innerhalb 6 Wonaten nicht verkauft werden konnten, werden in Zürich mit  $4\,^{\rm o}/_{\rm o}$  und solche, die vorher freiwillig zurückgezogen wurden, mit

2°/0 belaftet. Können Gegenstände, auf die Borschüsse gegeben worden, innert 6 Monaten nicht zum vollen Preise losgeschlagen wers den, so fommen sie noch für 3 Monate zu herabgesetzem Preise in den sogen. Liquidationssaal.

In Deutschland ift das Gewerbehallenwesen weit inten= siver ausgebildet als bei uns, ja sie haben sich in einigen Städten fogar zu Exportmufterlagern entwickelt. In febr vielen Orten Deutschlands fühlen fich die Gewerbehallenmit= glieder folidarisch miteinander verbunden. Sie verfaufen nicht nur ihre ausgestellten Baaren, jondern der Bermalter ift aufs Gifrigfte bemüht, feiner Genoffenschaft Bestellungen guguführen und läßt fein reelles Mittel unversucht, um Beichafte für dieselbe zu machen. Diesen Benoffenschaften gehören nicht einzig handwerfer an, sondern auch Stadtrathe und andere hochangesehene Persönlichkeiten, die genügenden Ginflug haben, den Gewerbehallen eine gute Kundschaft zu sichern. Ginfluß machen fie auch bei jeder Gelegenheit geltend. In manchen Städten, 3. B. in Darmftadt, ift die Rohproduften= vermittlung mit der Gewerbehalle verbunden, so zwar, daß 3. B. Marmortischplatten und bergleichen gangbare Waaren im Großen angeschafft und mit einigen Prozent Aufschlag an die Mitglieder abgegeben werden.

Um dem Publikum mehr Bertrauen in die Gewerbehallengegenstände einzuflößen, hat man angefangen, die Namen der Berfertiger auf denselben anzubringen, wie bei eigentlichen Ausstellungen, — ein Mittel, das gute Erfolge aufweist.

Das finanzielle Ergebniß für die Meister, die in Gewerbehallen ausstellen, ift fast überall ein befriedigendes. Es gibt aber außer dem pekuniären Bortheile noch eine andere, eine kunstgewerbliche Aufgabe für die Gewerbehallen; ste sollen nur solche Gegenstände zur Schau bringen, die nicht nur solid gearbeitet, sondern auch wirklich geschmackvoll konstruirt sind und also in kunstgewerblicher Hinficht weit über die sog. Aussteuermagazinswaare hinausragen. Ist dies der Fall, so wird die Gewerbehalle ein Institut, dem sich auch die beste Kundschaft gerne zuwendet.

# Someizerijder Gewerbeverein.

(Offig. Mittheilung des Sefretariats.)

#### Hebereinfunft.

Zwischen der Direktion des "Pestalozzianum Zürich" und dem Zentralvorstand des schweiz. Gemerbevereins in Zürich werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Direktion des "Bestalozzianum" trifft im Einsverständniß mit dem leitenden Ausschuß des schweizerischen Gewerbeverein und unter Zuzug von Fachmännern eine Auswahl von zu Prämien an den schweizerischen Lehrlingssprüfungen geeigneten Fachschriften und Utenstlien.

2. Nach getroffener Auswahl wird, ipätestens Ende Februar 1891, ein gedrucktes Berzeichniß der ausgewählten Prämien mit Angabe der Titel, Verfasser, Verleger und des Preises, nach Berufsgruppen geordnet, veröffentlicht. Dasselbe soll nach Bedürfniß alljährlich revidirt werden. Die Verbreitung dieses Verzeichnisses an die Prüfungskreise ist Sache des Burcan des schweiz. Gewerdevereins.

3. Das "Bestalozzianum" verpstichtet sich, die im Berzeichniß enthaltenen Brämien in der voraussichtlich erforderzlichen Anzahl auf Lager zu halten und die durch Bermittzlung des Bureau des schweiz. Gewerbevereins eingehenden Bestellungen jeweilen sofort zu effektuiren.

4. Die Prüfungstreife find gehalten, allfällig bezogene, aber nicht verwendete Gegenstände innerhalb 8 Tagen nach Prämirung an das "Bestalozzianum" unversehrt zurückzusenden.

5. Die Abrechnung für bezogene Prämien erfolgt auf Rechnung der Prüfungstreise durch den schweiz. Gewerdes verein jeweilen nach Schluß sämmtlicher Prüfungen. Der schweiz. Gewerbeverein haftet für alle durch die Auswahl, den Druck des Berzeichnisses und die hins und hersendung der Prämien entstandenen Auslagen des "Pestalozzianum", sowie für alle Verluste oder Beschädigungen an den Prämien.

6. Diese Uebereinfunft kann jeweilen 2 Monate vor Ende Jahres beidseitig gekundet werden, ansonst fie sich stillschweisgend für ein ferneres Jahr erneuert.

# Für die Werkstatt.

Berjahren zum Schute des Holzes gegen Fäulniß. D. B. 53691 vom 11. Februar 1890 für Attiengesellschaft der vereinigten Arader und Csanader Eisenbahnen in Arad. Neben den zum Tränken des Holzes gegen Fäulniß ichon gebräuchlichen Metallsalzen (Salzen von Eisen, Zink, Kupfer und dergl.) wird eine Harzkreosotseise verwendet; welche man durch Berseisen eines Gemisches von Harz und rohem Buchen-holzkreosotil mit Natronlange herstellt. Die Harzkreosotseise, mit welcher man das Holz nach der Einwirkung der Metallssalze tränkt, fällt aus denselben innerhalb der Faser des Holzes untösliche Salze.

Darstellung eines weißen Cementes. Weißer Cement, welcher dem Wasser besser widersteht als Gyps, würde für Banornamente, zum Abguß von Kunstwerken u. dgl. ohne Zweisel von Werth sein. Nach O. Fahnezelen gibt nun eine Mischung von 75 Theilen reiner geschlemmter Kreide und 25 Theilen geschlemmtem Kaolin, wenn sie bei Kothglühhitze gebrannt und nachher gemahlen wird, ein schneeweißes Bulver, das, wenn die Hitz zu groß gewesen ist, leicht einen Stich ins Blaue zeigt. Dieser Cement allein, oder mit einigen Prozent Gyps versetz, ist ein vorzüglicher hydraulischer Mörztel, der unter Wasser erhärtet, und welcher schon nach 7 Tagen (die Grant'sche Probe) eine Festigkeit von 6—10 Kilo auf 1 Quadratcentimeter erreicht. Nach 3 Monaten hat derselbe eine Festigkeit von 25,5 Kilo auf 1 Quadratcentimeter gezeigt. Allerdings läßt sich dieser Cement nicht wie Gyps